

(A) tungen betrieben, zum Beispiel vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Gesundheit. Diese Rufnummern sind regelmäßig zu einer Gebühr von bis zu 14 Cent pro Minute aus dem Festnetz erreichbar. Bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen gelten die Tarife der jeweiligen Netzbetreiber bzw. Serviceprovider.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten: Für die Anrufe bei Bundesbehörden wird in der Regel eine geringe Gebühr erhoben, entweder der jeweilige Ortstarif (2 bis 4 Cent pro Minute vom Festnetz) oder bei einzelnen Sonderrufnummern eine Gebühr von bis zu 14 Cent pro Minute.

Für eine geringe Gebühr spricht die grundsätzliche Erfahrung, dass Leistungen zum Nulltarif verschwenderisch in Anspruch genommen werden könnten. Auch der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist der Auffassung, dass Sonderrufnummern kostenpflichtig anzubieten sind.

Anlage 6

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl auf die Frage der Abgeordneten **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) (Drucksache 16/9553, Frage 19):

(B) Wie hoch sind die jeweiligen Steuereinnahmen (Mineralölsteuer, Ökosteuern und Mehrwertsteuer) für die handelsüblichen Kraftstoffe (aufgeschlüsselt nach Kraftstoffart) in den Jahren 1998, 2002, 2007 und 2008 (Jahr 2008: bisheriger Jahresanteil), und wie hoch ist der jeweils jährliche Ertrag für das Bevorratungssystem (Erdölbevorratungsabgabe)?

Einleitend möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass infolge der Umsetzung der Energiesteuer-Richtlinie in nationales Recht das Mineralölsteuerrecht grundlegend neu gestaltet wurde. Das am 1. August 2006 in Kraft getretene Energiesteuergesetz löste das bis dahin geltende Mineralölsteuergesetz ab und nahm zusätzlich zum Mineralölsteuergesetz den fossilen Energieträger Kohle in seinen Anwendungsbereich auf.

Das Aufkommen der Energiesteuer und die Einnahmen aus der Erdölbevorratungsabgabe hatten in den angesprochenen Jahren folgende Höhe:

	1998	2002	2007	2008 bis einschl. Mai
Energiesteuer in Millionen Euro	34 091	42 192	38 955	10 877
davon entfallen auf Kraftstoffe:	30 894	37 365	35 161	9 509
Erdölbevorratungsabgabe in Millionen Euro	0,6	0,5	0,4	0,1

(C) Eine Aufschlüsselung der Energiesteuer auf einzelne Kraftstoffarten ist nicht möglich.

Die Ökosteuern setzt sich aus der Stromsteuer und Teilen der Energiesteuer zusammen. Eine genaue Bezifferung des Aufkommens ist unter anderem aufgrund der zahlreichen nach der Ökosteuereform ergangenen Rechtsänderungen nicht mehr möglich.

Die gewünschten Daten zur Mehrwertsteuer auf Kraftstoffe liegen mangels Aufzeichnungen nicht vor.

Anlage 7

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl auf die Frage der Abgeordneten **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) (Drucksache 16/9553, Frage 20):

Wie hoch war die Summe der 25 kostspieligsten staatlichen Leistungen an Betriebe und Private – Subventionen im weitesten Sinne, Transferleistungen aller Art, steuerliche Mindereinnahmen durch steuerrelevante Pauschalen sowie staatliche Förderprojekte – aufgeschlüsselt nach Art und Höhe der Leistungen im Bundeshaushalt 2007?

Dem Bundeshaushalt sind jährlich als Anlage zum Gesamtplan die Übersichten über die jeweils 20 größten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in der Abgrenzung des jeweils aktuellen Subventionsbereichs beigefügt. Für den Bundeshaushalt 2007 sind diese auf den Seiten 91 bis 94 des Gesamtplans veröffentlicht. Die Summe der Steuermindereinnahmen der 20 größten Steuervergünstigungen betrug demnach 14,051 Milliarden Euro, die Summe der veranschlagten Ausgaben für die 20 größten Finanzhilfen 5,543 Milliarden Euro. Staatliche Ausgaben und Mindereinnahmen sind in ihrer Wirkung nicht direkt vergleichbar, deshalb wurde auf die Bildung einer einheitlichen Rangfolge verzichtet.

Die Haushaltsstruktur lässt eine tiefergehende Auswertung in der gefragten Abgrenzung nicht zu, da beispielsweise mehrere Projekte in einem Titel und investive sowie konsumtive Ausgaben getrennt veranschlagt werden. Eine Auswertung des Haushalts nach Aufgabengebieten gemäß Funktionenplan zeigt, dass – ohne die Ausgaben für Allgemeine Dienste (insbesondere Verwaltung und Verteidigung) und Allgemeine Finanzwirtschaft (insbesondere Schuldendienst) – für die 25 wichtigsten Funktionen insgesamt 164 Milliarden Euro verausgabt wurden, davon allein 69 Milliarden Euro als Zuschuss an die Rentenversicherung.

Anlage 8

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl auf die Frage des Abgeordneten **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 16/9553, Frage 21):

Welche Institutionen neben der Finanzagentur GmbH und der KfW Bankengruppe, die ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes sind oder unter seiner direkten Aufsicht stehen, hatten oder haben seit Anfang 2007 Finanzbeziehungen mit der IKB?

- (A) Welche Informationen durch ein Unternehmen veröffentlicht werden müssen, ist gesetzlich geregelt. Sofern eine gesetzliche Publizitätspflicht nicht besteht, entscheidet das Unternehmen, welche Daten es veröffentlicht. Insbesondere, wenn es sich um den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere börsennotierter Aktiengesellschaften, und den Schutz der Rechte Dritter handelt, wird ein Unternehmen die Veröffentlichung solcher Informationen ablehnen. Dies gilt auch für die hier angefragten Finanzbeziehungen der IKB.

Anlage 9

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hartmut Schauerte auf die Frage des Abgeordneten **Hans-Kurt Hill** (DIE LINKE) (Drucksache 16/9553, Frage 22):

Wie wird im aktuell beschlossenen Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb sichergestellt, dass jedes Energieversorgungsunternehmen über den jeweiligen Netzbetreiber alle notwendigen Daten über die Entgelte des Messstellenbetriebs und der Messung erhält, um sie im Sinne des § 40 gegenüber den Letztverbrauchern ordnungsgemäß ausweisen zu können, insbesondere da bisher diese Datenübermittlung und Ausweisung in der Praxis kaum stattfindet?

Dies ist keine Frage des Energiewirtschaftsgesetzes, das wir am 6. Juni gemeinsam – auch mit den Stimmen der Linken – beschlossen haben, sondern der bereits geltenden Rechtsverordnungen.

Zur Erläuterung: Bereits bisher müssen Stromlieferanten die Netzentgelte, die in ihren Strompreisen enthalten sind, gesondert ausweisen. Mit dem neuen Gesetz haben wir zwei Dinge getan:

Wir haben zum einen ein „Versehen“ aus 2005 korrigiert und diese Vorschrift auch auf Gaslieferanten ausgedehnt – es gab keinen Grund, warum hier nicht dasselbe gilt. Zum Zweiten haben wir vorgesehen, dass – soweit in diesen Netzentgelten auch Messentgelte enthalten sind – die Messentgelte gesondert auszuweisen sind. Dies betrifft den Fall, in dem der Netzbetreiber – wie heute üblich – auch die Messung durchführt. Wen es interessiert: Näheres hierzu hat die Bundesregierung in ihrem Evaluierungsbericht vom September 2007 ausgeführt.

Die Übermittlung der Daten für eine solche Angabe an die Lieferanten erfolgt über den Netzbetreiber im Rahmen des Netznutzungsvertrages, der zwischen Lieferanten und Netzbetreiber besteht. Hier gibt es also nichts Neues. Grundlage sind die Netzzugangs- und Netzentgeltverordnungen. Sie sehen bereits vor, dass die Messentgelte, die ein Netzbetreiber verlangt, im Rahmen des Netzzugangs gesondert abzurechnen sind. Sollten sich in der Anwendungspraxis noch weitere Fragen ergeben, wird sich die Bundesnetzagentur mit ihnen befassen.

Anlage 10

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hartmut Schauerte auf die Frage des Abgeordneten **Hans-Kurt Hill** (DIE LINKE) (Drucksache 16/9553, Frage 23):

Ist es richtig, dass Letztverbraucher nach dem oben genannten Gesetz den Messstellenbetreiber und die technische Ausführung der Messeinrichtung frei wählen können, und wie wird mit der Messeinrichtung verfahren, wenn Mieterinnen bzw. Mieter häufiger das Gebäude wechseln, das heißt: Muss der Letztverbraucher, der einen Vertrag mit dem Messstellenbetreiber eingeht, den Zähler bei jedem Umzug mit sich führen?

Zur ersten Teilfrage lautet die Antwort: Ja, allerdings gibt es bei Neubauten ab 2010 einen technischen Mindeststandard, wie wir am 6. Juni gemeinsam beschlossen haben.

Zur zweiten Teilfrage: Dies wird in erster Linie ein Gegenstand der Verträge sein, die Anschlussnutzer – also die Letztverbraucher – mit neuen Messstellenbetreibern schließen. Die nähere Ausgestaltung ist im Übrigen auch hier keine Frage des Gesetzes, sondern des Messzugangsverordnung, die das Bundeskabinett heute auf der Grundlage der gesetzlichen Änderungen beschlossen hat. § 4 Abs. 2 und Abs. 5 dieser Verordnung enthalten Regelungen, die bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers an einem Ort – aus welchem Grund auch immer – eine Übernahme vorhandener Geräte durch den neuen Messstellenbetreiber erleichtern soll, wenn er es denn will.

Blickt man in die Zukunft, kann für die praktische Abwicklung auch die eingesetzte Technologie relevant werden. In einem ersten Schritt wird die Bundesnetzagentur nach Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung an einer Standardisierung der Geschäftsprozesse arbeiten.

Anlage 11

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hartmut Schauerte auf die Frage des Abgeordneten **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 16/9553, Frage 24):

Wie bewertet die Bundesregierung im Hinblick auf die deutsch-polnischen Beziehungen und auch das Klima der Fußball-EM den Sachverhalt, dass die polnische Zeitung des Axel-Springer-Konzerns „Fakt“ (herausgegeben von Axel Springer Polska) Titelfotos von abgeschlagenen Köpfen von Mitgliedern der deutschen Männer-Fußballnationalmannschaft (Ballack, Löw) und andere Schlagzeilen veröffentlichte, die geeignet sind, im Zusammenhang mit der Fußball-EM Aggressionen aufzubauen, und dass daraufhin in deutschen Blättern des Springer-Konzerns, allen voran der „Bild“-Zeitung, Bilder und Artikel erschienen mit Schlagzeilen wie „EM-Krieg gegen uns“ (5. Juni 2008), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem internationalen Zusammenwirken von Zeitschriften ein und desselben Konzerns vor dem Hintergrund der Debatte um notwendige Machtbegrenzungen im internationalen Medienmarkt gerade auch bezüglich des Springer-Konzerns?